

# Freiplätze (Stand 29.03.2021)

## Welche Vorgaben müssen bei der Platzinstandsetzung im Freien jetzt im Frühjahr berücksichtigt werden?

Die aktuelle CoronaVO ermöglicht das Spielen auf einem Tennisplatz im Freien mit maximal zwei Haushalten und insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Die gleiche Regelung sollte auch bei der Platzinstandsetzung berücksichtigt werden.

Des Weiteren wird die Beschränkung nach § 9 Absatz 1 durch Absatz 2 für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs dienen, aufgehoben. Die entsprechenden Hygienevorgaben sind zwingend einzuhalten.

## Wie viele Tennisplätze im Freien dürfen bespielt werden?

Nach Maßgabe von § 1c Absatz 1 dürfen auf weitläufigen Außenanlagen **mehrere Gruppen** nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 unabhängig voneinander den Sport ausüben.

Somit darf jeder Tennisplatz im Freien genutzt werden. **Je Tennisplatz maximal zwei Haushalte** und insgesamt **nicht mehr als fünf Personen**; Kinder der jeweiligen Haushalte bis 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Paare die nicht zusammenleben gelten als ein Haushalt.

Ab einer durch die örtliche Behörde festgestellten Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, ist die Nutzung eines Tennisplatzes von bis zu 10 Personen gestattet (§ 20 Absatz 3 CoronaVO). Die jeweiligen Fristen nach § 20 CoronaVO sind zu beachten.

## Wie viele Kinder bis einschließlich 14 Jahre dürfen im Freien auf einem Tennisplatz spielen?

Im Freien können Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren Freizeit- und Amateursport ausüben (§1c Absatz 1 CoronaVO). Dies gilt somit für jeden Tennisplatz.

### **Schwelle Sieben-Tage-Inzidenz 100**

Ab Feststellung dieser Schwelle gilt diese Regelung für die Gruppen nicht mehr (§ 20 Absatz 5 CoronaVO).

---

**Hinweis:** Diese Seiten haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Regeln können von den zuständigen Stellen jederzeit geändert und aktualisiert werden. Wichtige Hinweise liefert immer die [Seite des Landes Baden-Württemberg](#). Im Zweifel fragen Sie bei der für Ihren Landkreis zuständigen Behörde um Auskunft. Der WTB übernimmt für seine Aussagen keine Haftung. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an die Geschäftsstelle.